

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 8. September 1966

Oberengstringen

3431. Quartierplan. Am 20. Juli 1966 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Mai 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 6 Neugut. Dieser Beschluss wurde am 24. Mai 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 8. Juli 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Talstrasse und einen öffentlichen Fussweg, im Westen durch die Grünzone gegen die Gemeinde Unterengstringen, im Süden durch die N 1 und im Osten durch die Dorfstrasse begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine parallel zur N 1 verlaufende Quartierstrasse zwischen der Talstrasse und der Dorfstrasse sowie eine von dieser Quartierstrasse abzweigende, in westlicher Richtung verlaufende Sackstrasse.

Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen und an der Fortsetzung der Dorfstrasse entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2983/1963 an der N 1, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1382/1948 an der Talstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3762/1958 an der Dorfstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen betreffend Festsetzung des Quartierplanes Neugut mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. September 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler